

**Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an
den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Mais und Sorghum**

Methoden für Saatgut und Sorten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Mais und Sorghum

Aufgrund des § 5 Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil	2
Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	
2. Teil	3
Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	
3. Teil	5
Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	
4. Teil	5
Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	
5. Teil	5
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	
6. Teil	6
Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	
7. Teil	12
Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridmais der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ mittels cytoplasmatisch, männlich steriler Komponente und von cytoplasmatisch, männlich sterilem Saatgut der weiblichen Komponente, der Kategorie „Basissaatgut“.	
8. Teil	12
Schlussbestimmung	

1. TEIL
Allgemeine Grundlagen
Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß Teil 2.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.1.7.	Sorghum, Mohrenhirse	<i>Sorghum bicolor</i>
1.1.8.	Sorghum x Sudangras	<i>Sorghum bicolor x Sorghum sudanense</i>
1.1.9.	Sudangras	<i>Sorghum sudanense</i>
1.1.14.	Mais	<i>Zea mays</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Diese Prüfungen erfolgen durch

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizulegen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere: Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte und Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Information des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Vermehrungsgenehmigung des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Mais und Sorghum gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.

- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
- 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungskurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
- 1.2.2 Die Fortbildung je Vegetationsperiode beträgt mindestens einen halben Arbeitstag.

2 Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
- b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
- c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
- d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
- e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
- f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
- g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
- h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
- i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.

- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

- 2.1.3 a.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.

- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Zertifiziertem Saatgut berechtigt.

- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3 Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P.

In Abhängigkeit von der Kulturartengruppe und Kultur, der Größenstruktur der Vermehrungsschläge, des Einzugsgebietes für eine f.b.P. oder a.P, der Anzahl an Sorten/Art und der Kategorie wird die Bezugsgröße der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P. festgelegt.

Im Artenschlüssel (siehe 3.2) wird zwischen verschiedenen Arten, Formen oder anderen Kriterien unterschieden, sofern der übliche Zeitraum für die Feldbesichtigung sich nicht deckt. Können die Arten oder Formen oder auch Sorten bzw. Sortengruppen gemäß dem Artenschlüssel als unterschiedliche „Arten“ (unterschiedliche Feldbesichtigungstermine) eingestuft werden, werden die Abschläge gemäß Artenschlüssel wie beispielsweise bei Wintergersten einerseits und Sommergersten andererseits, nicht wirksam.

3.1 Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0:

- 3.1.1 Durchschnittliche Schlaggröße bis 6 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.000 ha/f.b.P. oder a.P.
- 3.1.2 Durchschnittliche Schlaggröße > 6 ha bis 10 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.500 ha/f.b.P. oder a.P.
- 3.1.3 Durchschnittliche Schlaggröße > 10 bis 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.000 ha/f.b.P. oder a. P.
- 3.1.4 Durchschnittliche Schlaggröße > 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.500 ha/f.b.P. oder a.P.

3.2 Artenschlüssel - Artengruppen mit dem dazugehörigen Berechnungsfaktor auf der Basis der Bezugsgröße 1,0:

- 3.2.1 Getreidearten - Zertifiziertes Saatgut, exklusive Hybride:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0
Hybridproduktion:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3
- 3.2.2 Artengruppe – Großsamige Leguminosen:
Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3
- 3.2.3 Artengruppe - Mais, Sorghum, Kreuzblütler:
Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 1,8
- 3.2.4 Artengruppe - Div. Sämereien
Gräser, kleinsamige Leguminosen, Betarüben, Wurzelschirpe, Sonderkulturen, Pflanzkartoffel:
Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 2,0
- 3.2.5 Artengruppe - Bei Sonderprojekten
wie EU-Versuchsprojekten, werden den Anforderungen entsprechend Flächenschlüssel festgelegt.
- 3.2.6 Artengruppe - Vermehrungssaatgut
gilt nur für eine von zumindest zwei Feldbesichtigungen gemäß Bestimmungen pro Art:
Die zulässige Fläche pro f.b.P. oder a.P. auf der Basis der Bezugsgrößen oben bezeichneter Artengruppen 3.2.1 bis 3.2.5, jedoch begrenzt mit max. einem Drittel der errechneten Fläche.
- 3.2.7 Die nachfolgenden Abschläge werden kumulativ zu den Angaben 3.2.1 bis 3.2.6 angewandt, allerdings nur insoweit, als die Gesamtfläche von 300 ha/f.b.P. oder a.P. bezogen auf den Berechnungsfaktor 1,0 nicht unterschritten wird:

3.3 Abschlage

fur jede berschreitung des Umkreises von 30 km um bis zu 10 km	300 ha
fur jede berschreitung des Artenschlussels um bis zu 10 %	300 ha
fur jede zusatzliche Sorte/Art uber n=5	100 ha

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prufung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsflache und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen fur die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsflache gema § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt fur Ernahrungssicherheit pruft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen fur die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsflache vorliegen.

1 Beschrankungen fur den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art,
 - 1.2 jeweils einer Kategorie je Sorte
- vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer uber geeignete Einrichtungen und Lagerungsmoglichkeiten verfugt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmoglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und damit ausreichende Manahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflachengroe

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsflache muss folgende Mindestgroe pro Schlag aufweisen:

- 2.1 bei Zertifiziertem Saatgut 0,5 Hektar,
- 2.2 bei Vermehrungssaatgut 0,2 Hektar

Begrundete Abweichungen davon, insbesondere die Berucksichtigung regionaler Strukturen, bedurfen der Genehmigung des Bundesamtes fur Ernahrungssicherheit.

3 Schadorganismen

Die Kontamination der Vermehrungsflache mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausma vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeintrachtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht.

4 Vorfruchtverhaltnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhaltnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Sorten und Kategorien auszuschlieen ist und somit eine Fremdbefruchtung vermieden wird.
 - 4.1.1 Uber zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 4.1.2 Das Bundesamt fur Ernahrungssicherheit kann daruber hinaus Angaben uber die Vorfrucht uber einen langeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht einer anderen Art, so ist der Feldbestand nicht anzuerkennen oder es ist auf Antrag des Antragstellers durch das BAES die Auflage „Besatz“ zu

erteilen. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Normen zur Sortenechtheit gemäß Pkt. 7.1 aufgrund der Vorfrucht einer anderen Sorte sind adäquate Untersuchungen (z. B.: Nachkontrollanbau) durchzuführen.

5 Vermehrgemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrgemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrgemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrgemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrgemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge der selben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrgemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrgemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrgemeinschaft notwendig:

5.3 Definition der Vermehrgemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;

5.4 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 und Teil 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen. Die Feldbesichtigungen finden grundsätzlich während der Blütezeit statt (Details dazu sind in Anlage 2 geregelt).

In Abhängigkeit von der Sorte und Saatgutkategorie wird die vorgeschriebene Mindestanzahl an Feldbesichtigungen für Vermehrungsbestände von Mais und Sorghum festgelegt:

	<i>Gliederung</i>	<i>Mindestanzahl Feldbesichtigungen</i>
2.1	freiablühende Sorten	1
2.2	Inzuchtlinien, Basis- und Vorstufensaatgut	4
2.3	Hybridsorten	3

In begründeten Fällen nach Auflage oder auf Antrag ist eine zusätzliche Besichtigung an Hand der geernteten Kolben zur Prüfung der Sortenechtheit und -reinheit und des Gesundheitszustandes vorzusehen. Dies ist auf dem Feldbesichtigungsprotokoll zu vermerken.

3 Teilflächenanerkennung

- 3.1 Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.
- 3.2 Überschreitet in benachbarten, aberkannten Vermehrungsbeständen mit der selben männlichen Erbkomponente oder Sorte und Kategorie, in allen zur Befruchtungslenkung vorgesehenen Besichtigungen, der zahlenmäßige Anteil an pollenabgebenden, nicht entfahnten Pflanzen der weiblichen Erbkomponente nicht 10 %, so genügt als Mindestentfernung das zehnfache an Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Pflanzen der weiblichen Erbkomponente im aberkannten Vermehrungsbestand. Dies ergibt beispielsweise bei 5,4 % nicht entfahnter Pflanzen im aberkannten Nachbarbestand eine Mindestentfernung von 54 m zum zur Anerkennung vorgestellten Bestand. Der Bestand der Restfläche kann für die Anerkennung nur berücksichtigt werden, wenn dieser deutlich abgegrenzt ist.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

- 4.1 Als Feldbesichtigungseinheit gelten 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe. Nachfolgend angeführte Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten sind zumindest bei der Prüfung des **Fremdbesatzes** aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen.
- 4.1.1 bis zu einer Schlaggröße von 2 Hektar:
zumindest 8 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- 4.1.2 bei einer Schlaggröße von 2 - 5 Hektar:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- 4.1.3 bei einer Schlaggröße von > 5 Hektar:
je weitere angefangene 5 Hektar zusätzlich mindestens 5 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- 4.1.4 bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.
- 4.2 Wird bei der Besichtigung im Rahmen der in Pkt. 4.1 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen oder Kolben betreffend Fremdbesatz den in Pkt. 7.1 und 7.2 festgelegten Grenzwert übersteigt (im Hinblick auf die bei der Zulassung festgelegten Merkmale), ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl abweichender Typen, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.
- 4.2.1 In diesem Fall ist das Ergebnis bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der männlichen Erbkomponente, vorausgesetzt die Pflanzen geben während der Blüte der weiblichen Erbkomponente Pollen ab oder haben Pollen abgegeben, endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 findet nicht statt.

- 4.2.2 Tritt dieser Fall bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der weiblichen Erbkomponente ein, so kann innerhalb der für die Wiederholungsbesichtigung zulässigen Frist eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 beantragt werden.
- 4.3 Nachfolgend angeführte Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten sind zumindest bei der Prüfung der **Befruchtungslenkung** aliquot zur Fläche der weiblichen Erbkomponente vorzusehen:
- 4.3.1 bis zu einer Schlaggröße von 2 Hektar
zumindest 5 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- 4.3.2 bei einer Schlaggröße von 2 – 5 Hektar
zumindest 8 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- 4.3.3 bei einer Schlaggröße von > 5 Hektar
je weitere angefangene 5 Hektar zusätzlich mindestens 3 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.
- 4.4 Wird bei einem der Besichtigungstermine im Rahmen der in Pkt. 4.3 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass zumindest 0,4% oder mehr Pflanzen der weiblichen Erbkomponente Pollen abgeben oder Pollen abgegeben haben, ist eine Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl (0,5%) von Pflanzen der weiblichen Erbkomponente, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, so ist der Vermehrungsbestand nicht anzuerkennen. In diesem Fall ist das Ergebnis der Feldbesichtigung endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung findet nicht statt.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

- 5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind im Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.
- 5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.
- 5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das BAES kann nur gemäß einem vom BAES vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß Teil 2, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

- 6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden

Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

- 6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen. Ebenso ist bei den in Pkt. 4 angeführten Ausnahmen keine Wiederholungsbesichtigung möglich.

7 Feldbesichtigungsnormen für Mais und Sorghum

7.1 Fremdbesatz für Mais

Der Bestand weist im Durchschnitt der Auszählungen höchstens den nachstehend angegebenen Anteil an Pflanzen auf, der nicht hinreichend sortenecht ist oder einer Sorte der selben Art angehört (sogen. „Abweichende Typen“). Elternkomponenten bei Hybridsorten werden in diesen Regelungen im Sinne von Sorte verstanden. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, solange > 5 % der weiblichen Pflanzen empfangnisfähige Narben aufweisen.

Eine Bereinigung der Elternkomponenten ist im Jungpflanzenstadium zweckmäßig. Dies dient insbesondere der Reduktion von potentiellen GVO-Verunreinigungen im Vermehrungsbestand.

7.1.1 Bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut

- | | |
|---|-------|
| 7.1.1.1 Inzuchtlinien | 0,1 % |
| 7.1.1.2 Einfachhybriden, je Komponente; bei der männlichen Komponente werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben gezählt, bei der weiblichen Komponente werden die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt. | 0,1 % |
| 7.1.1.3 frei abblühende Sorten | 0,2 % |

7.1.2 Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

- | | |
|---|-------|
| 7.1.2.1 genealogische Komponente von Hybridsorten | |
| 7.1.2.1.1 Inzuchtlinie | 0,1 % |
| 7.1.2.1.2 Einfachhybrid | 0,2 % |
| 7.1.2.1.3 frei abblühende Sorte | 0,5 % |
| 7.1.2.2 frei abblühende Sorten | 1,0 % |

7.1.3 Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei der Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, nicht übersteigen:

- | | |
|---|-------|
| 7.1.3.1 hinsichtlich der Kolbenmerkmale | 0,2 % |
| 7.1.3.2 hinsichtlich der Kornmerkmale | 0,1 % |

7.2 Fremdbesatz bei Sorghum spp.

Der Anteil an Pflanzen der jeweiligen Sorghum-Art, die der Art des Bestandes nicht entsprechen oder als eindeutig nicht echt in Bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente festgestellt werden können, überschreitet nicht folgende Werte:

7.2.1 bei der Erzeugung von Basissaatgut:

- | | |
|--------------------------|-------|
| 7.2.1.1 in der Blütezeit | 0,1 % |
|--------------------------|-------|

7.2.1.2 in der Reifezeit 0,1 %

7.2.2 bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

7.2.2.1 Pflanzen der männlichen Komponente, die ausreichend Pollen abgegeben haben, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden aufweisen 0,1 %

7.2.2.2 Pflanzen der weibliche Komponente:

a) in der Blütezeit 0,3 %

b) in der Reifezeit 0,1 %

7.2.3 Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Hybridsorten werden folgende weitere Normen oder Voraussetzungen erfüllt:

Die Pflanzen der männlichen Komponente geben ausreichend Pollen ab, wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narben haben.

Wenn die Pflanzen der weibliche Komponente empfängnisfähige Narbenfäden haben, überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, nicht 0,1 %

7.2.4 Bei Beständen von frei abblühenden oder synthetischen Sorten von Sorghum spp. überschreitet der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit typischen Abweichungen nicht folgende Werte:

7.2.4.1 für der Erzeugung von Basissaatgut 1 je 30 m²

7.2.4.2 für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut 1 je 10 m²

7.3 Voraussetzungen und Normen zur Befruchtungslenkung bei Hybridsorten von Mais

7.3.1 Die Befruchtungslenkung setzt voraus, dass:

7.3.1.1 eine ausreichende Pflanzenzahl der männlichen Erbkomponente vorhanden ist

7.3.1.2 die Pollenabgabe der Pflanzen der männlichen Erbkomponente ausreichend ist

7.3.1.3 die Pollenabgabe der Pflanzen der männlichen Erbkomponente in jenem Zeitraum ausreichend ist, in dem die Pflanzen der weiblichen Erbkomponente empfängnisfähige Narben aufweisen.

7.3.2 Die Prüfung der Befruchtungslenkung bei Hybridsorten erfolgt anhand einer Mindestzahl an Feldbesichtigungen (siehe Pkt. 2) und gemäß der in Pkt. 4 festgelegten Intensität für Auszählungen sobald 5 % der Pflanzen der weiblichen Komponente empfängnisfähige Narbenfäden aufweisen. Die Rispen der weiblichen Komponenten sind zur Vermeidung der Selbstbefruchtung zu entfernen.

7.3.3 Der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die Pollen abgegeben haben oder abgeben, darf folgende Werte nicht überschreiten:

7.3.3.1 Bei jeder amtlichen Feldbesichtigung im Durchschnitt der Auszählungen 0,5 %

7.3.3.2 Die Summe der Durchschnitte der einzelnen amtlichen Feldbesichtigungen (siehe Pkt. 2 und 3) 1,0 %

7.3.4 Pflanzen bzw. Rispen oder Rispenanteile von Haupt- und Bestockungstrieben werden als Pollen abgebend gezählt, wenn in Summe auf mindestens 50 mm der Hauptachse oder ihrer Verzweigungen die Antheren aus den Spelzen ausgetreten sind und Pollen abgeben oder abgegeben haben.

7.4 Mindestentfernung für Mais und Sorghum

Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernung zu benachbarten Pollenquellen die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können und insbesondere bei Sorghum aus Quellen von *Sorghum halepense*.

Bestand	Mindestentfernungen	
	Inzuchtlinien	Hybride
Zea mays	300 m	200 m
Sorghum spp.	300 m	300 m

Eine Unterschreitung dieser Mindestentfernungen ist bis auf das Mindestmaß von 100 m zulässig, sofern der Feldbestand ausreichend gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt ist. In allen Fällen einer Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder eine andere geeignete Methode als Auflage vorschreiben. Die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Mindestentfernungen werden nachfolgend angeführt.

- 7.4.1 Der Mindestabstand zu unerwünschten Fremdbefruchtungsquellen kann um je 10 m pro Randreihe der männlichen Erbkomponente im Verband mit der weiblichen Erbkomponente reduziert werden. Im Höchstfall sind 10 unmittelbar an den Vermehrungsbestand anschließende Randreihen der Erbkomponente für die Reduktion des Mindestabstandes (um maximal 100 m) anrechenbar wenn:
- 7.4.1.1 normal entwickelte Randreihen der Pollen spendenden männlichen Erbkomponente vorliegen,
7.4.1.2 die männliche Erbkomponente Pollen abgibt und
7.4.1.3 gleichzeitig die Blüte (empfangnisfähige Narben) der weiblichen Erbkomponente stattfindet.
- 7.4.2 Der Mindestabstand zu unerwünschten Fremdbefruchtungsquellen kann auch reduziert werden, wenn zwischen dem Saatgutvermehrungsbestand und dem Fremdbestand ein Isolierbestand angebaut wird. Um einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung zu gewährleisten, muss der Isolierbestand genügend breit sein. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Isolierbestandes bestehen zwei Alternativen:
- 7.4.2.1 Reinsaat der männlichen Erbkomponente der zur Anerkennung vorgestellten Sorte:
Der Mindestabstand kann um 5 m je Reihe der männlichen Erbkomponente der zur Anerkennung vorgestellten Sorte, maximal jedoch (bei 20 Reihen der männlichen Erbkomponente) um 100 m (zu unerwünschten Fremdbefruchtungsquellen) reduziert werden. Der Isolierbestand der männlichen Erbkomponente findet als Abschlag keine Berücksichtigung, wenn die Reihen der männlichen Erbkomponente im Vermehrungsbestand nicht analog zu den Schutz- oder Randreihen verlaufen;
oder
- 7.4.2.2 Anbau einer pollensterilen Maissorte mit in Reihen eingesäeter männlicher Erbkomponente der zur Anerkennung vorgestellten Sorte:
Der Mindestabstand kann um 5 m je Reihe der pollensterilen Sorte, maximal jedoch (bei 20 Reihen der pollensterilen gemischt mit der männlichen Erbkomponente) um 100 m (zu unerwünschten Fremdbefruchtungsquellen) reduziert werden. Der Isolierbestand der pollensterilen Sorte darf höchstens
- | | |
|-----------------------------------|-----|
| bei einer Besichtigung | 1 % |
| bei allen Besichtigungen zusammen | 2 % |
- pollenabgebende Pflanzen aufweisen. Die Besichtigung des pollensterilen Isolierbestandes erfolgt analog zu den Besichtigungen im Zusammenhang mit der Befruchtungslenkung.
- 7.4.3 Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. Die vorgeschriebene Mindestentfernung kann um max. 100 m reduziert werden.

7. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridmais der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ mittels cytoplasmatisch, männlich steriler Komponente und von cytoplasmatisch, männlich sterilem Saatgut der weiblichen Komponente, der Kategorie „Basissaatgut“ (CMS-System).

Es gelten die Bestimmungen und Voraussetzungen gemäß 1. bis 6. Teil.

Abweichend zu den Bestimmungen 6. Teil Pkt. 7.3 werden bei cytoplasmatisch männlich sterilen Komponenten die Rispen zur Vermeidung der Fremdbefruchtung nicht entfernt, da diese aufgrund der männlichen Sterilität keinen Pollen abgeben.

Als nicht ausreichend männlich steril, das heißt als Pollen abgebend, werden jene Pflanzen bzw. Rispen und Rispenteile gezählt, bei denen in Summe auf mindestens 50 mm der Hauptachse oder ihrer Verzweigung die Antheren aus den Spelzen ausgetreten sind und Pollen abgeben oder abgegeben haben.

8. Teil Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

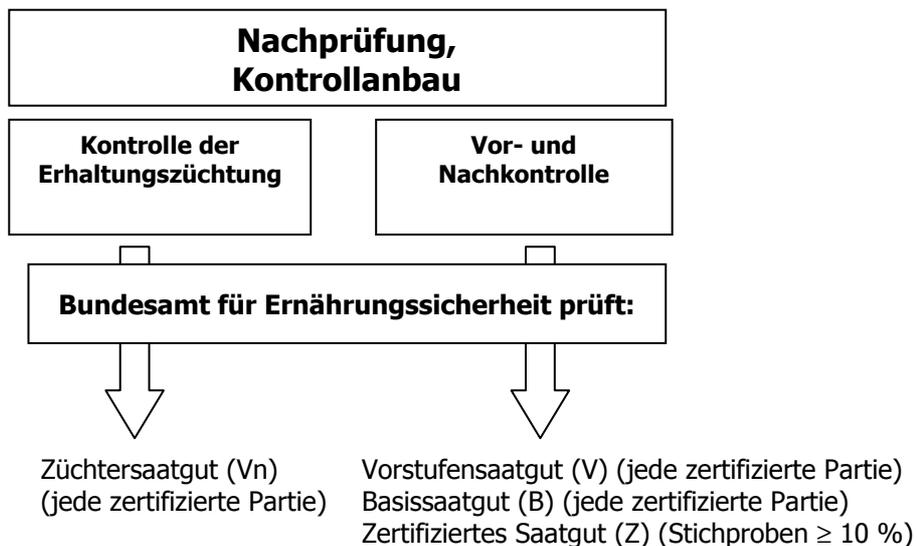
Sorten- und Saatgutblatt 2000, 8. Jahrgang, Sondernummer 7 inklusive bezughabende Änderungen im Sorten- und Saatgutblatt 2002/1, 10. Jahrgang.

Pröll

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1
- Gesundheit

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Typ	Mindestanforderungen an die Sortenreinheit (%)
Mais	Inzuchtlinie	99,0
	Einfachhybrid	97,0
	Zwei- und Dreivegehybrid	95,0

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit, Mindeststerilität und Mindesthybridität in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße^{*1)} und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben. Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Stichprobengröße	Mindestanforderungen an die Sortenreinheit		
	99,0 %	97,0 %	95,0 %
100	3	6	9
110	3	6	9
120	3	7	10
130	3	7	11
140	4	8	11
150	4	8	12
160	4	9	13
170	4	9	13
180	4	9	14
190	4	10	15
200	5	10	15

*1) Die Standardstichprobe bei Mais und Sorghum in der Nachprüfung soll ≥ 140 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Mais und Sorghum

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD-Seedschemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – June 2001 edition
- 2005/91/EG: Richtlinie der Kommission vom 16. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2003/90/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

2 Besichtigungstermine für die Feldanerkennung bei Hybridmaisproduktion

2.1 Erster Besichtigungstermin

vor Erscheinen der Narbenfäden der weiblichen Komponente

Beurteilung der Sortenechtheit/Sortenreinheit der

- **männlichen** Komponente
(Bereinigung möglich - Kontrolle bei nächster Besichtigung)
- weiblichen Komponente
(Bereinigung möglich - Kontrolle bei nächster Besichtigung; spätere Bereinigung nur möglich, wenn Merkmal später noch beurteilbar.)

fakultativ im Anerkennungsverfahren
durch Auflage obligat im Anerkennungsverfahren
(bei Verdacht auf nicht hinreichende Sortenreinheit des Ausgangssaatgutes)

2.2 Zweiter Besichtigungstermin

nach Erscheinen der Narbenfäden der weiblichen Komponente

Kontrolle der Befruchtungslenkung (Entfahnungskontrolle bzw. Überprüfung der Sterilität bei CMS-System) und Beurteilung der Sortenechtheit/Sortenreinheit der

- männlichen Komponente
(Bereinigung bei stäubenden abweichenden Typen nicht mehr möglich)
- weiblichen Komponente (nicht stäubend)
(Bereinigung möglich - Kontrolle bei nächster Besichtigung; spätere Bereinigung nur möglich, wenn Merkmal später noch beurteilbar.)

obligat im Anerkennungsverfahren

2.3 Dritter Besichtigungstermin

nach Erscheinen der Narbenfäden der weiblichen Komponente

Kontrolle der Befruchtungslenkung (Entfahnungskontrolle bzw. Überprüfung der Sterilität bei CMS-System) und Beurteilung der Sortenechtheit/Sortenreinheit der

- männlichen Komponente
(Bereinigung bei stäubenden abweichenden Typen nicht mehr möglich)
- weiblichen Komponente (nicht stäubend)
(Bereinigung möglich - Kontrolle bei nächster Besichtigung; spätere Bereinigung nur möglich, wenn Merkmal später noch beurteilbar.)

obligat im Anerkennungsverfahren

2.4 Vierter Besichtigungstermin

nach Erscheinen der Narbenfäden der weiblichen Komponente

Kontrolle der Befruchtungslenkung (Entfahnungskontrolle bzw. Überprüfung der Sterilität bei CMS-System) und Beurteilung der Sortenechtheit/Sortenreinheit der

- männlichen Komponente
(Bereinigung bei stäubenden abweichenden Typen nicht mehr möglich)
- weiblichen Komponente (nicht stäubend)
(Bereinigung möglich - Kontrolle bei nächster Besichtigung; spätere Bereinigung nur möglich, wenn Merkmal später noch beurteilbar ist und ein weiterer Besichtigungstermin durchgeführt wird.)

obligat im Anerkennungsverfahren

2.5 Fünfter Besichtigungstermin

zur Ernte

Beurteilung der Sortenechtheit/Sortenreinheit der Kolben der weiblichen Komponente

fakultativ im Anerkennungsverfahren
durch Auflage obligat im Anerkennungsverfahren